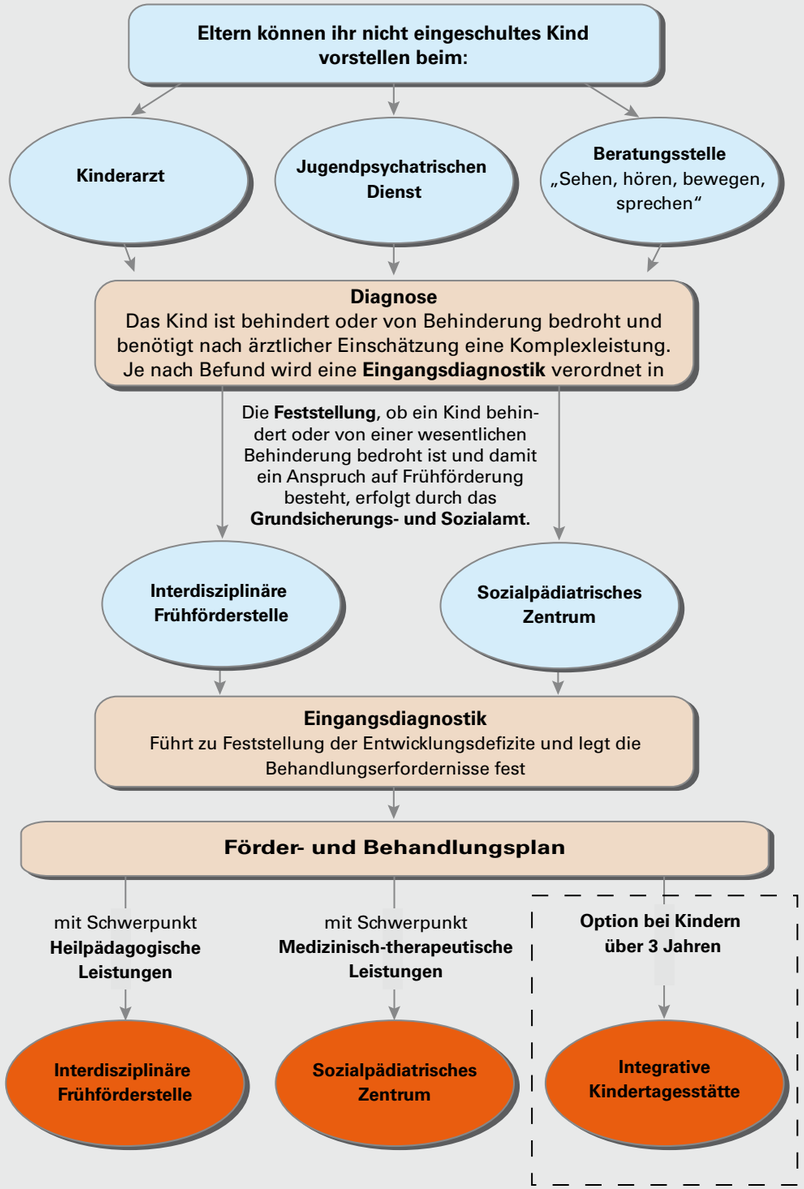


Die Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung wird in Hamburg von folgenden Leistungsträgern gemeinsam getragen:

AOK Die Gesundheitskasse. · IKK · BKK · vdek Die Ersatzkassen · KNAPPSCHAFT DIE NEUE SEE-KRANKENVERSICHERUNG · Hamburg Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz


Impressum

Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg
Internet: www.hamburg.de/bsg

Druck: Lütcke | Ziemann, Hamburg

Stand: Februar 2009

Bezug: Das Faltblatt ist kostenlos erhältlich:
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg
E-Mail: publikationen@bsg.hamburg.de
Telefon: 428 63 77 78



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.


www.hamburg.de/behinderung

# Früherkennung und Frühförderung

## Informationen für Eltern behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder zur interdisziplinären Frühförderung

Hamburg

# Interdisziplinäre Frühförderung

## Hilfen aus einer Hand

Dieses Informationsblatt wendet sich an Eltern, für deren Kind die „Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung“ veranlasst wurde und jetzt eine Eingangsdiagnostik durchgeführt und ein Förder- und Behandlungsplan aufgestellt werden soll.

### Was versteht man unter „Interdisziplinärer Frühförderung“?

Bei der interdisziplinären Frühförderung werden

- heilpädagogische Leistungen (z.B. Sinnesschulungen, Einzelförderung in der Familie etc.)
- ärztliche Leistungen (z. B. Behandlung, Indikationserstellung)
- medizinisch-therapeutische Leistungen (Physiotherapie, Logopädie oder Ergotherapie)

aufeinander abgestimmt und durch ein interdisziplinäres Team in **einer** Einrichtung als „Komplexleistung“ angeboten.
Der Vorteil: Eltern werden aktiv mit eingebunden und haben nur noch einen Ansprechpartner.

### Wer bekommt Leistungen der interdisziplinären Frühförderung?

Kinder, die noch nicht eingeschult sind und durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, gehören zum leistungsberechtigten Personenkreis.

### Wer ist „wesentlich behindert“ oder „von wesentlicher Behinderung bedroht“?

Behindert sind Kinder, wenn ihre körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn diese Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Ob eine *wesentliche* Behinderung vorliegt oder eine wesentliche Behinderung droht und damit ein Anspruch auf die Frühförderung besteht, wird ausschließlich von den bezirklichen Grundsicherungs- und Sozialämtern festgestellt.
**Vor der Erstellung des Förder- und Behandlungsplans sollte die Anspruchsberechtigung des Kindes geklärt sein.**

### Was ist zu veranlassen, um Leistungen der interdisziplinären Frühförderung zu bekommen?

Der behandelnde Kinderarzt wird im Rahmen der Regeluntersuchungen feststellen, ob bereits eine Behinderung vorliegt oder eine Behinderung droht. Ist die Versorgung mit medizinisch-therapeutischen Leistungen alleine nicht ausreichend und besteht der Bedarf zusätzlicher heilpädagogischer Maßnahmen, wird der Kinderarzt die Eingangsdiagnostik in einer interdisziplinären Frühförderstelle (IFF) oder einem Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) verordnen.
Unabhängig vom behandelnden Kinderarzt kann auch durch die jugendpsychiatrischen Dienste der bezirklichen Gesundheitsämter oder im „Beratungszentrum sehen, hören, bewegen sprechen“ die erforderliche Eingangsdiagnostik veranlasst.

### Was ist der Unterschied zwischen den verschiedenen Stellen?

Der Schwerpunkt der Versorgung in einer **interdisziplinären Frühförderstelle** liegt auf den heilpädagogischen Aspekten der Komplexleistung.
Das **Sozialpädiatrische Zentrum** versorgt die Kinder, die überwiegend ärztliche und medizinisch-therapeutische Behandlung im Rahmen der Komplexleistung benötigen und in keiner entsprechenden interdisziplinären Frühförderstelle betreut werden können.

### Wer entscheidet, in welcher interdisziplinären Frühförderstelle die Eingangsdiagnostik durchgeführt wird?

Eltern können frei unter den von den Kostenträgern zugelassenen interdisziplinären Frühförderstellen wählen. Eine Übersicht dieser Einrichtungen finden Sie unter **www.hamburg.de/behinderung.**
Bei der Wahl der interdisziplinären Frühförderstelle sollte berücksichtigt werden, dass sich die Behandlungszeiträume in aller Regel über Monate oder auch Jahre erstrecken können. Die Stelle sollte aus diesem Grund gut erreichbar sein.

### Was bedeutet „Eingangsdiagnostik“?

In der Eingangsdiagnostik werden die Mitarbeiter des interdisziplinären Teams (Arzt, Psychologe, Heilpädagoge, Physiotherapeut, Logopäde und Ergotherapeut) durch allgemein anerkannte standardisierte Tests feststellen, wie groß die Entwicklungsdefizite sind und welche Entwicklungsschritte unter der interdisziplinären Behandlung erreichbar sind. Hierzu gehört es auch, sich mit den Eltern ausführlich über die häusliche Situation (Alleinerziehend, gesundheitliche Probleme eines Elternteils oder von Geschwistern, unterschiedliche Muttersprache der Eltern, etc) zu unterhalten. Vielleicht ist es auch für den Erfolg der Behandlung wichtig, dass sich der Therapeut/die Therapeutin das häusliche Umfeld einmal anschaut.
Mit diesen Angaben kann das Team dann feststellen, ob die interdisziplinäre Behandlung notwendig ist, oder ob andere Maßnahmen (nur medizinisch-therapeutische Leistungen oder nur Heilpädagogik) ausreichend sind. Das Ergebnis der Eingangsdiagnostik wird mit den Eltern besprochen.

### Was passiert nach der Eingangsdiagnostik?

Ergibt die Eingangsdiagnostik, dass heilpädagogische, ärztliche und medizinisch-therapeutische Behandlungsmaßnahmen im Rahmen einer interdisziplinären Behandlung (Komplexleistung) notwendig sind, so wird ein Förder- und Behandlungsplan erstellt. Aus diesem geht hervor, welche Maßnahmen in welchem Umfang und in welchen Zeitraum erbracht werden sollen, um ein festgelegtes Ziel zu erreichen. Auch diese Inhalte werden mit den Eltern ausführlich besprochen. Wichtig ist, dass die Eltern sich aktiv an der Therapie beteiligen und das Kind in seinen Bemühungen unterstützen.

### Kann das Kind auch in einer Kita gefördert werden?

Mit der Aufnahme in eine (integrative) Kindertagesstätte muss entschieden werden, ob die interdisziplinäre Förderung durch eine interdisziplinäre Frühfördereinrichtung erfolgen soll oder die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Kita-Gutscheinsystems von den Eltern gewünscht werden.

### Wer trägt die Kosten der interdisziplinären Frühförderung?

Die Kosten der interdisziplinären Frühförderung werden gemeinsam von der Freien und Hansestadt Hamburg (als Sozialhilfeträger) und Ihrer gesetzlichen Krankenkasse getragen. Eine Kostenbeteiligung der Eltern an der Behandlung ihrer Kinder ist nicht vorgesehen.

Die privaten Krankenversicherungen sind an dieser Leistung nicht beteiligt. Privat versicherte Eltern können ggf. die separate Abrechnung der Fördersegmente mit der interdisziplinären Frühförderstelle vereinbaren.

Sind die Voraussetzungen für die Durchführung der „Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung“ erfüllt, so wird der Förder- und Behandlungsplan zusammen mit dem Antrag auf Leistungen eingereicht. Zuständig sind

**Leistungen in einer interdisziplinären Frühförderstelle:**

- Antragstellung bei den bezirklichen Grundsicherungs- und Sozialämtern,

**Leistungen durch ein Sozialpädiatrisches Zentrum:**

- Antragstellung bei der Krankenkasse.

Dort wo der Antrag eingereicht wird, entscheidet die jeweilige Stelle über die Bewilligung der gesamten Leistung.

Die unterschiedliche Zuordnung der Antragsbearbeitung (Sozialhilfeträger/Krankenkasse) hat nur verwaltungstechnische Gründe und keinen Einfluss auf den Umfang und die Qualität der Versorgung des Kindes.